

Kleingartenordnung

Die Kleingartenverordnung basiert auf dem Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 und mit den Änderungen zum BKleingG vom 03. 04. 1994 sowie der aktuellen Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 06. 11. 2009. Sie gilt für die Gartenanlage des Kleingartenvereins „Waldeslust“ e. V. Hoyerswerda.

Die Kleingartenordnung ist darauf gerichtet, die Gemeinnützigkeit des Kleingartenvereins, die Ordnung und Sicherheit in der Anlage durch die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Sie ist Leitschnur für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Pächter und Arbeitsrichtlinie für den Vorstand, um die Interessen des Kleingartenvereins und die gutnachbarlichen Beziehungen zu verwirklichen.

1. Die Parzellen des Kleingartenvereins sind entsprechend dem Bundeskleingartengesetz kleingärtnerisch zu nutzen, damit die vom Landkreis bestätigte Gemeinnützigkeit für unseren Verein erhalten und damit der Pachtzins bezahlbar bleibt.
Kleingärtnerische Nutzung heißt, neben der Erhaltung des Kleingartens in einem guten Kulturzustand auch dass die Gartenfläche für mindestens einem Drittel zur Gewinnung von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauerzeugnissen zu nutzen ist.
2. Die Eingangstore zur Anlage sind von Oktober – 15.März geschlossen zu halten.
Von Mai – September sind die Tore beim Verlassen der Anlage ab 20.00 Uhr von den Mitgliedern zu verschließen. Wenn der Parkplatz leer ist, hat der Fahrer des letzten Autos, das Tor zu verschließen.

Die Gartenanlage ist ein Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt und ist während der Tageszeit in den Sommermonaten für die Öffentlichkeit zugänglich.

Jedem Pächter wird ein Torschlüssel ausgehändigt. Verlorene Schlüssel sind in eigener Verantwortung neu zu beschaffen. Bei Pächterwechsel ist der Torschlüssel Bestandteil der Übergabe.

Die Ruhezeiten der Anlage haben sich denen in der Stadt Hoyerswerda unterzuordnen (13.00-15.00Uhr).

Ausnahmen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Mai des folgenden Jahres möglich.

Zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen und zur Gewährleistung von Ruhe und Erholung ist die Nutzung von maschinellen Geräten so zu betreiben, dass die allgemein zumutbare Lärmbelästigung nicht überschritten wird.

Radio und andere Musik erzeugende Geräte sind so zu betreiben, dass eine Belästigung des Nachbarn vermieden wird.

Gartenfeiern sollten in vorheriger Abstimmung mit den Gartennachbarn so gestaltet werden, dass eine unzumutbare Belästigung ausgeschlossen wird.

3. Die Kleingartenanlage ist durch Außen- und Innenzaun umfriedet. Der Zugang zu den einzelnen Gärten erfolgt nur über die Haupteingänge und Innenwege der Anlage. Die äußere und innere Umzäunung, sowie Strauch- und Baumbepflanzungen auf den Gemeinschaftsflächen sind Vereinseigentum. Die Pflege und Werterhaltung ist durch den Verein zu gewährleisten.

Abgrenzungen zwischen den einzelnen Kleingärten sind so zu gestalten, dass die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Bei Abgrenzungen durch Heckenanpflanzung ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn einzuholen. Für die Abgrenzung zwischen den Kleingärten ist der Pächter entsprechend der ursprünglichen Festlegung des Vorstandes verantwortlich.

4. Die Hauptversorgungsleitungen für Wasser und Strom werden durch den Verein unterhalten. Gartenanschlussleitungen für Trinkwasser mit Wasseruhr sind in unmittelbarer Nähe des angrenzenden äußeren Gartenzaunes zu installieren.

Veränderungen an den Anschlussleitungen und Messeinrichtungen (Wasseruhr/Stromzähler) bedürfen der Zustimmung und Abnahme durch den Vorstand.

Festgestellte Schäden sind dem Vorstand mitzuteilen und unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen.

Jeder Pächter ist verpflichtet, nur geprüfte und dem Standard entsprechende Messeinrichtungen zu installieren.

Gestörte und unbrauchbare Messeinrichtungen sind sofort auszuwechseln und dem Vorstand zu melden.

Alle auftretenden Mängel ab Anschlussstelle, die eine konkret nachweisbare Abrechnung beeinträchtigen, sind vom Pächter zu tragen. Die entstehenden Kosten und weitere Folgen aus nicht beseitigten Schäden gehen zu Lasten des Pächters.

Von allen Pächtern sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass eine ordnungsgemäße Abnahme/Ablesung und Abrechnung für den Bezug von

Wasser und Energie gewährleistet wird.

Die Ablesetermine werden rechtzeitig in den Schaukästen bekannt gegeben. Die Pächter sind verpflichtet, diese Termine einzuhalten oder bis Ende Oktober einen Termin bei den Beauftragten für Strom und Wasserablesung oder bei einem der Vorstandsmitglieder zu vereinbaren.

Bei Zuwiderhandlung werden 10,00 € Strafe in Rechnung gestellt. Abgabe von Zetteln mit selbstabgelesenen Strom oder Wasserwerten werden nur im Ausnahmefall akzeptiert.

5. Veränderungen, Umbauten und Außerbetriebnahme von Vereinseinrichtungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat durch Planung die Werterhaltung und Sicherheit zu gewährleisten. Die finanziellen Aufwendungen ab 500 € sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Vereinseinrichtungen können von allen Gartenfreunden genutzt werden. Die Nutzungsbedingungen sind vom Vorstand zu regeln und mit den jeweiligen Nutzern zu vereinbaren.

6. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube und baulichen Anlagen auf der Parzelle, sind vom Pächter beim Vorstand zu beantragen und von diesem zu genehmigen. Dazu sind Lageplan und vermasste Skizzen in zweifacher Ausfertigung erforderlich.
7. Die Wege innerhalb der Anlage entsprechen der Gemeinnützigkeit des Vereins. Sie dienen den einzelnen Gartenpächtern als Zugang zu ihren Gärten. Das Befahren der Wege mit PKW ist nur bedingt für die Be- und Entladung zulässig. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, die 3,5t in der Gesamtmasse übersteigen, ist nicht zulässig. Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen.

Das Abstellen und Parken von PKWs auf den Innenwegen ist nicht gestattet.

Aufgetretene Schäden am Weg und an den Anlagen sind vom Verursacher zu beseitigen. Die Ordnung und Sauberkeit der Wege (am eigenen Gartenzaun) ist Anliegerpflicht.

Als Hauptweg für die Anlage gilt die Zufahrt vom Südtor zum Spartenheim. Das Befahren mit Fahrzeugen mit über 3,5t Gesamtmasse ist hier zulässig. Die Einfahrt von Hilfstechnik und Baufahrzeugen im Schadenfall ist zu gewährleisten.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. Die Fahrzeuge sind so zu parken, dass eine gegenseitige Behinderung vermieden und ein Maximum an Parkfläche genutzt werden kann.

Das Waschen von Fahrzeugen auf den Abstellplätzen und Wegen ist nicht gestattet.

Das Einbringen von Baumschnitt und anderen Abfällen auf Wegen und Abstellflächen ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden vom Vorstand geahndet.

In der Kleingartenanlage gilt der §1 der StVO

8. Für die Beseitigung nicht verwert- und kompostierbarer Abfälle ist jeder Gartenpächter selbst verantwortlich. Das Verbringen von Abfällen außerhalb der Gartenanlage ist verboten und wird mit Bußgeld der örtlichen Behörden bestraft.

Der Bedarf einer gemeinschaftlichen Entsorgung ist beim Vorstand anzumelden und wird von ihm gegen Entgelt organisiert.

9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an der Werterhaltung, an Um- und Ausbaumaßnahmen der Vereinseinrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Erbrachte Leistungen für den Verein sind nicht rückzahlbar.

10. Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens sind alle möglichen Ressourcen zu nutzen. Das Ableiten von Regenwasser auf Flächen außerhalb des Gartens widerspricht dem kleingärtnerischen Handeln.

Die Verwendung umweltschädigender Materialien im Kleingarten ist nicht gestattet.

11. Eine Kleintierhaltung in der Gartenanlage wird nicht angestrebt. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Eine Geruchsbelästigung gegenüber den Gartennachbarn ist zu vermeiden. Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist verboten. Das zeitweise Mitbringen von Haustieren ist unter Beachtung der Haftungs- und Haltungsverfahren sowie der nachbarlichen Beziehungen zulässig.

12. Handlungen des einzelnen Pächters, die zur Störung der nachbarlichen Beziehung führen, sollten im beiderseitigen Einvernehmen sachlich beigelegt werden.

Zur Klärung strittiger Fragen ist die Schiedsstelle beim Vorstand anzurufen.

Die Androhung von Gewalt sowie der Einsatz unerlaubter Mittel sind von den streitenden Parteien zu unterlassen. Die Anwendung von Druckluftwaffen in den Gärten ist verboten.

13. Die Flora und Fauna sind entsprechend der Rahmenkleingartenordnung des LSK zu hegen und zu pflegen. Beim Roden von älterem Obstbaumbestand und von unzulässigen Wald- und Parkbäumen einschließlich Koniferen sind die Stumpen aus dem Boden mit zu entsorgen. Dies ist vor allem eine Forderung im Interesse der nachfolgenden Kleingärtner beim Pächterwechsel. Bei auftretenden größeren Schäden ist vom Vorstand mit den zuständigen Behörden eine geeignete Lösung herbeizuführen.
14. Das Betreiben von Holzkohlegrills, Feuerkörben, stationären Grillöfen oder ähnliches unterliegt der Haftung des Mitgliedes. Dabei ist die Einhaltung des Brandschutzes zu gewährleisten. Die Aufstellung dieser Geräte hat so zu erfolgen, dass eine Belästigung durch Funkenflug und Rauchentwicklung zu benachbarten Kleingärten weitgehend ausgeschlossen wird. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht zulässig.
15. Das Anlegen von Feuchtbiotopen in Kleingärten ist bis zu 8 m² gestattet. Dabei ist der zuständige Pächter für die Sicherheit eigenverantwortlich. Der notwendige Erdbodenaushub hat in der Gartenparzelle zu verbleiben.

Diese Kleingartenordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.06.2017 gültig.